Ausstellung der Marschbefehlkarten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **26 (1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517124

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

teilenden Anlagen nicht ein Ausmass erreichen, um auf den Gang der Geschäfte einer Grossbank auch nur den geringsten Einfluss zu haben.

Wir sind daher der Auffassung, eine Neufassung der abgeänderten Vorschrift sei weder erforderlich noch wünschenswert; dies besonders deshalb, um nicht für den Rechnungsführer eine klare und für den Bund eine sichere Regelung der Anlage der Truppengelder zu verlieren. Eine Fassung von Art. 51/3 des VR, die allen Teilen gerecht wird und trotzdem dem Bunde die nötigen Sicherheiten bietet, dürfte sehr schwer zu formulieren sein. Es könnte der heutigen Fassung immerhin ein Nachsatz wie folgt beigefügt werden: Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des OKK."

Das OKK fügte dieser Aeusserung noch folgendes bei:

„Die neue Fassung der Ziffer 51 Absatz 3 VR stützt sich auch auf schlechte Erfahrungen, die zu Krisenzeiten gemacht werden mussten und die auch den damaligen Haushaltungs- und Hilfskassen empfindliche Verluste zugefügt hatten. Niemand wird dafür einstehen wollen, dass solche Krisen nicht wieder eintreten können. Man würde dann der Verwaltung mit Recht Vorwürfe machen, dass sie nicht Vorsorge getroffen habe, wie solche auch anlässlich der erwähnten Krisen erhoben worden waren.

Wir beabsichtigen bei einer nächsten VR-Revision entsprechend der Anregung der Eidg. Finanzverwaltung dem neuen Absatz 3 der Ziffer 51 VR den Nachsatz beifügen zu lassen: „Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkriegskommissariates".

Im übrigen wurde von keiner Seite verfügt, dass bisher gemachte Anlagen auf Grund der neuen Vorschriften zu ändern seien."

Ausstellung der Marschbefehlkarten

In der April-Ausgabe unserer Zeitschrift haben wir das vom 31. 12.52 datierte Merkblatt des OKK „Aufgebot zum Instruktionsdienst mit persönlichem Marschbefehl" veröffentlicht. Einer unserer Leser, der als Aufgebotsstelle seiner Einheit amtet, hat uns von seinen Erfahrungen anlässlich des letzten Wiederholungskurses berichtet und schreibt darüber wie folgt:

Unsere Einheit rückt im Instruktionsdienst und im Falle einer Mobilmachung in A. ein. A. ist nur mit Postautos oder allenfalls mit Lastwagen der Militärverwaltung erreichbar. Die Einheit setzt sich zum grössten Teil aus Leuten zusammen, die ihren Wohnsitz im Bündner Oberland haben. Die Rhätische Bahn bedient jedoch nur das Tal des Vorderrheins. Die Seitentäler, wie z. B. das Lugnez, Medels, Obersaxen, Brigels, Fellers, Flims usw. liegen wieder an Postrouten. Anlässlich des letzten Dienstes habe ich festgestellt, dass Wehrmänner alle möglichen Billette erhalten haben, obwohl alle Marschbefehle einheitlich auf A. retour lauteten (also für mehr als 11 Tage; der Kurs dauerte 13 Tage). So hatten wir in der Einheit Leute mit Billetten:

Wohnort—Einrückungsort retour, auch für Postroute
Wohnort—Einrückungsort einfach
Wohnort—Talstation retour und einfach
Abgangsstation RhB—Talstation retour
Abgangsstation RhB—Einrückungsort retour

Die Wehrmänner, die nur einfache Billette erhalten hatten, verlangten nachher mit Recht für die Rückreise eine Entschädigung oder einen Transportgutschein. Jene, die nur ab Abgangsstation ein Billet erhalten hatten, verlangten die Abgabe eines Fahrscheines Station RhB—Wohnort. Für die Rückreise mussten wir eine ganze Anzahl Transportgutscheine ausstellen (Postauto, Bahn).

Beim Einrücken stunden auf dem Bahnhof in Thusis Postautos bereit, die uns nach dem Einrückungsort transportierten. Dabei wurde keine Billetkontrolle gemacht, doch verlangte die Post nachher die genaue Anzahl der transportierten Wehrmänner, um Rechnung stellen zu können. Rechnung wurde dann schlussendlich nur für jene Leute gestellt, die nur ein Billet bis Thusis erhalten hatten.“

Wir haben dem Eidg. Oberkriegskommissariat das erwähnte Schreiben vorgelegt und erhielten folgenden Bescheid:

„Das Vorgehen beim Bezuge von Militärbilletten, auf Grund der Marschbefehlkarte, nach oder ab Stationen der Postverwaltung und der konzessionierten Automobilunternehmungen ist in Ziffer 40 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften des EMD für Militärtransporte vom 15.12.52 (Beilage zum Militäramtsblatt Nr. 1/53), deutlich umschrieben. Vordem waren die Bestimmungen der Ziffern 10 und 11 der inzwischen durch die neuen Ausführungsvorschriften aufgehobenen „Vorschriften über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Schiffen vom 1.8.1943“ massgebend.

Wir machen auf die besonderen Merkmale aufmerksam:

Nach oder ab Stationen der Postverwaltung und der konzessionierten Automobilunternehmen dürfen **grundsätzlich keine direkten Billette** abgegeben werden, Der Marschbefehl-Verrechnungsabschnitt ist allein für die Bahnstrecke zu benützen, d.h. er dient nur zur Verrechnung des Bahnbillettes.

Billette für die Post- und Automobilstrecken sind auf der Uebergangsstation von der Bahn auf die Post gegen Unterzeichnung des Formulars „Nachweis über den Bezug eines Miltiärbillettes ohne Bezahlung“ zu beziehen. Dabei hat der Wehrmann lediglich den Marschbefehl (Talon mit Adressfeld) vorzuweisen. Desgleichen verhält es sich in solchen Fällen, in denen der Wehrmann 2 Poststrecken, d.h. vor und nach der Bahnstrecke jeweils eine Poststrecke benützen muss. In diesen Fällen hat der Einrückende zwei der obenerwähnten Nachweise zu unterzeichnen und zwar einen solchen auf der Post-Abgangsstation (Wohnort) für die Strecke Wohnort—Uebergangsstation Post/Bahn und einen solchen auf der Uebergangsstation Bahn/Post für die Strecke Uebergangsstation Bahn/Post—Einrückungsort. Um allenfalls den Einzelbilletbezug auf der Uebergangsstation Bahn/Post zu vermeiden, ist es der Truppe freigestellt, die einrückenden Wehrmänner auf dieser Station, im vorliegenden Falle in Thusis, zu sammeln und für die Gesamtzahl einen Transport-

gutschein Form. Tr. 3 für die Strecke Uebergangsstation Bahn/Post—Einrückungsort zu erstellen.

Wenn diese vorgeschriebene Regelung genau eingehalten wird und die Marschbefehlkarten nach Vorschrift erstellt werden (Streichung der nicht zutreffenden Billetarten auf dem Verrechnungsabschnitt), so dürfte es u. E. nicht vorkommen, dass Wehrmänner beim Billetbezug auf Schwierigkeiten stossen oder gar unrichtige Billette ausgehändigt erhalten.

Es ist uns deshalb nicht ganz verständlich, dass in dem uns vorgelegten Falle 5 verschiedene Arten von Billetten haben abgegeben werden können. Wir glauben eher in der Erstellung der Marschbefehlkarten eine Unstimmigkeit vermuten zu müssen. Diese Annahme drängt sich auf, weil aus dem Schreiben des Rechnungsführers entnommen werden kann, dass seine Auffassungen nicht in allen Punkten den Vorschriften entsprechen.

So sieht er für den erwähnten 13tägigen Kurs die Abgabe eines direkten Billettes Wohnort—A. retour für richtig an, währenddem für jede Bahn- und Poststrecke getrennte Billette und zudem für eine Dienstdauer von 13 Tagen nicht Retourbillette, sondern ganze Billette einfacher Fahrt abzugeben sind, die gleichzeitig zur unentgeltlichen Rückfahrt nach der Entlassung berechtigen (siehe Ziff. 265 lit. b des VR).

Wenn nun, wie der Einsender schreibt, die Marschbefehlkarten einheitlich auf retour ausgestellt, d. h. auf dem Verrechnungsabschnitt die Varianten 2 und 3 der hier angegebenen Billetkarten gestrichen wurden, so ist es nicht verwunderlich, wenn die einrückenden Wehrmänner unrichtige Billette erhalten, da die Billetausgabestellen einmal auf die verlangte Billetart und das andere Mal auf die Dienstdauer abgestellt haben dürften. Es ist in jedem Falle unerlässlich und erste Bedingung, dass die Marschbefehlkarten strikte nach den Vorschriften ausgefüllt werden, wenn man solchen Unannehmlichkeiten, wie sie im vorliegenden Schreiben geschildert werden, vorbeugen will.“

Kontrolle der Soldmeldekarten

Der Zeitschrift für die Ausgleichskassen ist zu entnehmen, dass die Ausgleichskassen im Jahre 1952 rund 700 000 (im Vorjahr 425 700) Soldmeldekarten-Abschnitte abgeliefert haben. Diese wurden von der Zentralen Ausgleichsstelle im gleichen Rahmen wie im Vorjahr stichprobeweise mit den Truppenbuchhaltungen verglichen. Dabei wurden 644 (391) unrichtig ausgefertigte Meldekarten festgestellt, die zur Auszahlung von 6299 (3397) nicht berechtigten Tagesentschädigungen führten. Für einen Gesamtbetrag von Fr. 25 735.40 (10 725.10), d. h. in 424 (253) Fällen wurde die Rückerstattung veranlasst. Auf die Rückforderung von Bagatellbeträgen wurde verzichtet.

In 178 (37) Fällen haben doppelt ausgestellte Meldekarten zu Doppelzahlung durch die gleiche Ausgleichskasse geführt, wobei für 97 (27) Wehrmänner die